



# Richtlinie

## Gartenbäume

in der Fassung vom 03. April 2023

### Vorbemerkungen

Die Stadt Lingen (Ems) fördert die Pflanzung von heimischen Obstbäumen auf dem Stadtgebiet.

Bäume sind ein wesentlicher Bestandteil des Naturhaushaltes und können dazu beitragen, Teilaspekte des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung positiv zu beeinflussen. Sie spenden Schatten, so dass eine Überhitzung und Austrocknung von Flächen verhindert wird, heizen sich selbst nicht auf und lockern den Boden, so dass Niederschlagswasser besser versickern kann und die belebte Bodenzone gefördert wird.

Bäume bieten Nisthilfen für Vögel und Habitate für Insekten, insbesondere Obstbäume bieten auch Nahrung für viele Tierarten und Insekten wie Bienen, Schmetterlinge u.v.m. Nicht zuletzt bieten Obstbäume auch nachhaltig gesunde Lebensmittel für den Menschen.

Bevorzugt sollten die Bäume dort gepflanzt werden, wo sie eine versiegelte oder geschottete Fläche ersetzen. Durch die Anpflanzung eines Obstbaumes und einer großflächigen Entsiegelung des Wurzelbereiches können diese bisher für die Natur wertlosen Flächen aufgewertet werden.

### Bestimmungen

1. Für die Förderung kommen Außenflächen folgender Gebäude in Frage:
  - Wohnhäuser
  - Geschäftshäuser
  - Betriebs-, Büro- oder Praxisräume oder ähnliches
  - Betriebsgebäude allgemein
2. Außenflächen im Sinne dieser Richtlinie sind gärtnerisch genutzte Grundflächen, die sich auf dem Grundstück eines Gebäudes gemäß Ziffer 1 befinden.
3. Antragsberechtigt sind natürliche und juristische Personen sowie Vereine für in ihrem Eigentum stehende Grundstücke.

4. Eine Förderung erfolgt nur auf bebauten Grundstücken im Stadtgebiet Lingen (Ems).
5. Ist eine Baumanpflanzung durch eine Nebenbestimmung der Bauleitplanung oder einer Baugenehmigung festgesetzt, kann keine Förderung in Anspruch genommen werden. Gleiches gilt für Ersatzanpflanzungen.
6. Der Standort der Baumpflanzung muss eine offene Wurzelfläche von mind. 3m Durchmesser aufweisen. Niedriger Bewuchs wie Rasen oder z.B. Blühwiesen sind im Wurzelbereich gestattet.
7. Ausgeschlossen von der Förderung sind grundsätzlich Flächen auf denen vorhandene Bäume oder Sträucher für die geförderte Baumpflanzung entfernt werden sollen.

Ausnahmen sind möglich und im Einzelfall vor Antragstellung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

8. Im Rahmen der Förderung wird **ein** Obstbaum pro Grundstück kostenlos zur Verfügung gestellt.  
Die Pflanzware wird von der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt Lingen (Ems) beschafft und mit Hinweisen zur Anpflanzung und Pflege bereitgestellt. Die Pflanzung und Pflege sind eigenverantwortlich durchzuführen.
9. Die Förderung unterliegt einer Zweckbindung von 20 Jahren. Der gepflanzte Baum unterliegt einem Schutz und darf über den Zeitraum der Zweckbindung nicht entfernt werden.
10. Bei Entfernung des Baumes vor Ablauf der Frist gem. Ziffer 9, ist eine Ersatzpflanzung in gleicher Größe (zum Zeitpunkt der Entfernung) auf dem Grundstück auf eigene Kosten vorzunehmen.
11. Die Pflege, insbesondere die intensivere Bewässerung des Baumes nach Anpflanzung obliegt dem Förderempfänger.
12. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Stadt Lingen (Ems) – es besteht kein Rechtsanspruch.
13. Bauordnungs- und Planungsrechtliche Regelungen dürfen nicht verletzt werden.
14. Der Förderantrag muss einen eindeutigen Lageplan (Adresse und Hausnummer, besser Flur/Flurstück) sowie ein Foto enthalten, auf dem die betreffende Fläche ersichtlich ist. Der Standort der Pflanzung ist auf dem Lageplan einzutragen. Das entsprechende Antragsformular ist zu verwenden.

## Hinweise

Grundsätzlich kommen alte Obstbaumsorten zum Einsatz. Die Wahl der Baumsorten entscheidet sich nach Verfügbarkeit und Standortqualität (siehe Ziffer 12).

Die Standortauswahl sollte durch den Eigentümer sorgfältig ausgewählt werden. Insbesondere eine zukünftige andere Nutzung des Standortes sowie die Leitungsfreiheit sollten durch den Eigentümer sichergestellt sein. Der Baum sollte nicht über Ver- und Entsorgungsleitungen gepflanzt werden, um eine Schädigung durch Wurzelwerk und damit verbundene notwendige Fällung auszuschließen (siehe Ziffer 10).

Ggf. muss dem Förderantrag eine

- Einverständniserklärung vom Eigentümer oder Erbbaugeber oder ein
- Beschluss der Wohnungseigentümergeinschaft

hinzugefügt werden.

Wird die Förderung durch Nennung falscher Angaben herbeigeführt oder gegen Regelungen dieser Richtlinie verstoßen, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden. In dem Fall werden die entstandenen Kosten für die Bearbeitung des Antrages sowie Bereitstellung und Anschaffung der Pflanzware in Rechnung gestellt.

Lingen (Ems), 28.04.2022

Stadt Lingen (Ems)  
Der Oberbürgermeister

gez. Dieter Krone